

Kriterien zur Vergabe der Behindertensportförderung (-beihilfe)  
(Stand November 2010)

## **1. Ziel und Zweck**

Der hohe Stellenwert des heutigen Sports, dem insbesondere herausragende pädagogische, gesellschaftliche und gesundheitsvorsorgende Funktionen zugeschrieben werden, bietet der kommunalen Sportförderung einen essentiellen Gestaltungsspielraum im Bereich der freiwilligen städtischen Leistungen. In diesem Kontext gewinnt der Sport für Menschen mit Behinderung zunehmend an Bedeutung.

Die Stadt Köln beabsichtigt im Rahmen ihrer haushaltsbedingten Möglichkeiten den Sport für Menschen mit Behinderung zu fördern.

Es handelt sich bei dieser Förderung grundsätzlich um eine anteilige finanzielle Unterstützung; eine vollständige Kostenübernahme ist nicht vorgesehen. Vorrangig steht die finanzielle Entlastung des gemeinnützigen Vereinssportbetriebes im Vordergrund.

Die Stadt versteht sich dabei als aktivierender Partner und Faktor einer Zukunftssicherung bürgerschaftlicher Kontakte bei denen der Sport im Regelfall weder aus eigener Kraft noch unter Zuhilfenahme von Sponsoren über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.

## **2. Förderfähige Maßnahmen**

Antragsberechtigt sind:

1.) Kölner Sportvereine

Als Stichtag zum Nachweis der Anzahl der Mitglieder gilt der 01.01. des laufenden Jahres. Der Verein muss dem StadtSportBund Köln e.V. über seinen örtlichen Fachverband sowie über den Stadtbezirkssportverband angehören. Außerdem ist die Gemeinnützigkeit in Form des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachzuweisen.

2.) Gemeinnützige Schüler-/Jugendgruppen und Schulklassen sowie sonstige gemeinnützige Einrichtungen sofern ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## **3. Verfahren**

Die grundsätzliche Förderfähigkeit und die Höhe der Förderung wird von einer Prüfungskommission getroffen, der folgende Personenkreis angehört:

- ein Vertreter/in des StadtSportBundes Köln e.V./Sportjugend Köln
- ein Vertreter/in des Sportamtes der Stadt Köln
- zwei Mitglieder der Steuerungsgruppe „Sport und Menschen mit Behinderung“

Die Entscheidungen werden mehrheitlich gefällt.

Der Sportausschuss wird zum Jahresende über das Ergebnis der Beratungen informiert.

Die Feststellung der anererkennungsfähigen Kosten sowie die Auszahlung der Mittel erfolgt durch den StadtSportBund Köln e.V. Das Sportamt der Stadt Köln erhält einen Verwendungsnachweis und einen Förderbericht.

Voraussetzung ist der Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung und eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers, wobei die Ausschöpfung sämtlicher Fördermöglichkeiten auch anderer potenzieller öffentlicher Gewährsträger (Bund, Land NW, Sportjugend Köln und/oder andere städtische Dienststellen) und ein Nachweis über die Beantragung und die Höhe eventueller Komplementärfördermittel zu erbringen sind.

Wiederholte Maßnahmen mit demselben Partner werden in der Regel nicht gefördert. Ein Zuschuss wird einem Antragsteller nur einmal pro Jahr und nur für eine Maßnahme gewährt.

Als Voraussetzung für die Zuschussbewilligung gilt neben der verbindlichen Beratung durch den StadtSportBund Köln e.V. ein formloser Antrag mit konkreter Projektbeschreibung und folgenden Detailinformationen:

- Bezeichnung/Art der Maßnahme
- Bezeichnung des Trägers
- Zielgruppe
- Partner
- Dauer bzw. zeitlicher Umfang der Maßnahme
- Ort der Maßnahme
- Teilnehmerzahl
- Detaillierte Kostenaufstellung (z.B. Teilnehmer-Beiträge; Fahrt- und Übernachtungskosten etc.)
- Differenzierter Nachweis Eigenanteil – Zuschussbeträge
- Versicherungsnachweise

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Personalkosten für Mitarbeiter/innen des Trägers
- Vorbereitungskosten für die Maßnahme einschließlich der Reisekosten für eine Vorbereitungsdelegation
- Auslagen für Gastgeschenke

#### **4. Beantragung, Bewilligung und Verwendung der Zuschüsse**

Die Beantragung eines Zuschusses hat schriftlich bis spätestens zum 15.05. eines jeden Jahres in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, beim StadtSportBund Köln e.V. zu erfolgen.

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt ausnahmslos durch schriftlichen Bescheid.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Zuschüsse werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Gewährte Zuschüsse dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein prüffähiger Nachweis zu führen.

Unrechtmäßig erhaltene Zuschüsse können zurückgefordert werden.

Die Verwendungsnachweise bestehen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der zahlenmäßige Nachweis muss sich auf alle für die Maßnahme erforderlichen Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben erstrecken.